

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- Stand: 5.8.2026 -

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen über Lieferung und sonstige Leistungen unter Einschluss der Lieferungen nicht vertretbarer Sachen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausdrücklich keine Anwendung gegenüber Verbrauchern.
2. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, der Einbeziehung solcher ergänzender Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Eine Einbeziehung findet nur statt, sofern wir ihrer Geltung individuell oder in Textform ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und/oder Garantien, die von uns oder unseren Angestellten abgegeben werden, auch in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss, werden erst durch unsere schriftliche oder in Textform gehaltene Bestätigung verbindlich zum Vertragsinhalt.
2. Wenn wir einem Angebot Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben und/oder Angaben zur Qualität und Ausführung beifügen, so verstehen sich diese nur als annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform als verbindlich bezeichnet haben. Änderungen, soweit diese Änderungen nicht den Vertragsgegenstand grundlegend ändern und soweit der vertragsgemäße Zweck der Lieferung nicht durch die Änderung in für den Besteller unzumutbarer Weise eingeschränkt oder aufgehoben wird, behalten wir uns vor. Eine Bestellung gilt erst dann als durch uns angenommen, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich oder in Textform bestätigt ist, als Bestätigung gilt hierbei auch der Zugang des Lieferscheins beim Besteller oder der Beginn der von uns geschuldeten Leistungserbringung.

III. Preise

1. Die von uns genannten Preise verstehen sich als Nettopreise. Die Preise verstehen sich als „ab Werk“ EXW Incoterms 2010 nicht einschl. anwendbarer Verkaufssteuern, selbst wenn diese nicht ausdrücklich ausgewiesen sind.
2. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart oder zugesagt, zzgl. Verpackungskosten, Transportkosten, Versicherungsspesen, Zölle, Porti, sowie eventueller Kosten des Bank- und Zahlungsverkehrs.
3. Sofern wir mit dem Besteller eine Dauerliefervereinbarung geschlossen haben oder die Herstellung und Auslieferung der bestellten Produkte mehr als 3 Monate nach Vertragsschluss beginnen soll, sind wir berechtigt, bei Steigerungen der Preise für das Rohmaterial um mehr als 5 % die Einkaufspreissteigerung nach vorheriger Ankündigung dem Besteller gegenüber weiterzugeben. Ist der Besteller nicht mehr der Erhöhung der Preise einverstanden, so steht ihm ein Sonderkündigungsrecht zu, wobei Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind (s. u.).



IV. Zahlungen und Verrechnungen

1. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist, ist der fakturierte Betrag zur sofortigen Zahlung ohne Abzug fällig. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller.
2. Ist auf unserer Rechnung ein Zahlungsziel angegeben, so gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, sofern er die Zahlung nicht bis zum Ablauf des letzten Tages des genannten Zahlungsziels an uns bewirkt. Darüber hinaus gerät der Besteller spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungszugang in Zahlungsverzug, es sei denn, es liegen Gründe vor, die zu einem früheren Verzugsseintritt (s. o.) führen.
3. Bei Überschreitung von Zahlungszielen, spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Zugang unserer Rechnung, gerät der Besteller in Verzug. Wir berechnen ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszins, es sei denn, ein höherer Zinsschaden kann durch uns nachgewiesen werden. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten, ebenso die Geltendmachung darüber hinausgehender uns zustehender Rechte und Ansprüche.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Bestellers gefährdet sind oder gerät der Besteller mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen, so stehen uns die Rechte des § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen.

V. Ausführung der Lieferung, Lieferfristen und Termine

1. Angaben zu Lieferzeiten sind von uns grundsätzlich annähernd. Etwas anderes gilt nur, sofern eine Lieferzeit oder ein Lieferzeitpunkt ausdrücklich schriftlich oder in Textform von uns bestätigt wurde. Ist eine Lieferzeit nach Zeiträumen vereinbart, so beginnt die Lieferzeit erst, wenn der Besteller sämtliche Mitwirkungsleistungen, sowohl kaufmännischer-, als auch technischerseits uns gegenüber verbindlich geklärt hat und der Besteller insofern seinen Mitwirkungsverpflichtungen, wie z. B. die Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung (soweit vereinbart) erbracht hat. Hat der Besteller die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht erbracht, so beginnt die Lieferzeit erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sämtliche Mitwirkungsleistungen durch den Besteller erbracht wurden. Dies gilt nur dann nicht, soweit uns ein Verschulden bzgl. der Verzögerung anzulasten ist.
2. Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn wir die Meldung der Versandbereitschaft erklärt haben und die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden konnte.
4. Grundsätzlich sind wir zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, welche wir auch gesondert in Rechnung stellen können. Die Erbringung von Teilleistungen ist nur dann ausgeschlossen, sofern die bestellte Leistung nur nutzbar ist, sofern sie insgesamt bewirkt wird.
5. Die Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen

von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens und Machtbereichs liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Vertragsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Besteller unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine.

VI. Gefahrübergang und Abnahme

1. Die Gefahr des Untergangs geht spätestens mit der Absendung der zu liefernden Produkte auf den Besteller über; dies gilt auch dann, wenn wir von unserem Recht Gebrauch machen, Teillieferungen auszuliefern, sofern wir die Versandkosten tragen oder wenn wir die Beförderung des Liefergegenstandes übernehmen. Abweichend hiervon gilt, sofern gesetzlich zwingend eine Abnahme zu erfolgen hat, dass diese durchzuführende Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend ist. Die Abnahme hat entsprechend der weiter unten geregelten Bedingungen unverzüglich zum Abnahmetermin, andernfalls unverzüglich nach Meldung über die Abnahmefähigkeit der von uns zu liefernden Leistungen zu erfolgen.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand der von uns zu liefernden Produkte bzw. verzögert sich die Abnahme in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr an dem Tag der Meldung der Versand- /Abnahmebereitschaft an den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers eine Versicherung abzuschließen, wenn der Besteller dies ausdrücklich verlangt. Das Verlangen zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung hat der Besteller schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

VII. Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten und/oder ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, verjähren die Mängelgewährleistungsansprüche in fünf Jahren seit Gefahrübergang.
2. Die gelieferten Gegenstände/Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn uns gegenüber nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche oder in elektronischer Form übertragene Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Mängelrügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen hin ist ein beanstandeter Liefergegenstand/ein beanstandetes Produkt frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei Vorliegen einer berechtigten Mängelrüge sind wir bereit die Kosten des günstigsten Versandweges an den Besteller zu erstatten; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen



Ort, als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Es gelten ausdrücklich die Untersuchungs- und Rügepflichten nach dem HGB.

3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir berechtigt innerhalb angemessener Frist selbst zu wählen, ob zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt. Im Falle des Fehlschlagens des von uns gewählten Nacherfüllungsversuchs, d. h. der Unmöglichkeit, der Unzumutbarkeit, der Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

4. Beruht ein Mangel auf einem Verschulden unsererseits, kann der Auftraggeber unter Berücksichtigung der haftungsbeschränkenden Regelungen dieser AGB (s. u.) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

5. Die Gewährleistung entfällt dann, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand/das Produkt ändert und/oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Falle hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten bzgl. der Mängelbeseitigung zu tragen.

6. Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung einer gebrauchten Sache/eines gebrauchten Produkts erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

7. Wenn keine andere Lieferqualität vereinbart, dann ist die Anzahl von Verbindungselementen, die mehr als unerheblich die Gebrauchstauglichkeit beeinflussen, kleiner 1000ppm.

VIII. Schutzrechte

1. Wir stehen nach Maßgabe der folgenden Regelungen dafür ein, dass die von uns gelieferten Produkte frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

2. Für den Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht an dem Produkt verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen zur Haftung im Allgemeinen gem. der folgenden Regelung (IX.) dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

3. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferter Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnungen des Auftraggebers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe der Regelung zu den Gewährleistungsansprüchen und der Haftung nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Vorlieferanten erfolglos waren oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, eine solche Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint.



IX. Haftung im Allgemeinen, Schadenersatz bei Verschulden

1. Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Regelungen beschränkt.

2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Vertragswesentlich sind Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln, sowie solche Sachmängel, die seine Funktion oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Produkts ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum von erheblichen Schäden bezwecken. Soweit wir gem. dieser Regelungen dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des gelieferten Produkts sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts typischerweise zu erwarten waren.

3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht unseres Hauses für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe von € 6.000.000 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden sowie von € 25.000 für Vermögensschäden je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen unseres Hauses.

5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte der Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6. Die Einschränkung dieser Regelung gilt nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Die folgenden Regelungen zum Eigentumsvorbehalt dienen der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen unseres Hauses gegenüber dem Besteller aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferbeziehungen über die Belieferung mit unseren Produkten (einschl. Saldoforderung aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

2. Die von uns an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum unseres Hauses. Die Ware, sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Waren werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

3. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (s. u.) im



ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

4. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung unseres Hauses als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum – oder wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist, als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit einer anderen Sache zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Besteller anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

5. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegenüber dem Erwerber – bei Miteigentum unseres Hauses an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall zu widerrufen.

6. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, so wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum unseres Hauses hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür im Verhältnis zu uns der Besteller.

7. Wir werden die Vorbehaltsware, sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

8. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich herauszugeben.

XI. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Dem Besteller ist eine Aufrechnung mit Gegenforderungen nur gestattet, wenn die Gegenforderungen durch uns unbestritten oder uns gegenüber rechtskräftig festgestellt sind. Der Besteller kann ein Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn die dem Leistungsverweigerungs-/Zurückbehaltungsrecht zu Grunde liegenden Gegenansprüche des Bestellers ausschließlich auf dem Vertrag beruhen bzgl. derer die Zurückbehaltung durchgeführt wird oder die Ansprüche unbestritten oder uns gegenüber rechtskräftig festgestellt sind.

XII. Mitwirkungsverpflichtungen des Bestellers

1. Zur sach- und interessengerechten Angebotserstellung, Planung und Durchführung von



Geschäften kann die Mitwirkung des Bestellers für uns zwingend erforderlich sein. Der Besteller ist daher gehalten, soweit erforderlich, die folgenden Mitwirkungsleistungen zeitnah und vollständig zu erbringen. Entstehen durch Nichterbringung von Mitwirkungsleistungen durch den Besteller Probleme, wie Zeitverzug mit der Lieferung, zusätzliche Kosten, im schlimmsten Fall Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, so geht dies zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist in Abhängigkeit von dem abgeschlossenen Vertrag zu folgenden Mitwirkungsleistungen verpflichtet:

- a) Der Besteller ist verpflichtet, bei Anfragen und der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots das betroffene Produkt genau zu beschreiben und insbesondere den Verwendungszweck mitzuteilen.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, mitzuteilen, ob das von uns zu liefernde Produkt an einem ungewöhnlichen Ort, z. B. an Orten mit besonderen Witterungseinflüssen oder anderen Umwelteinflüssen zum Einsatz gebracht werden soll.
- c) Der Besteller ist verpflichtet, mitzuteilen, welche Leistungsspezifikationen und welche Verwendung er mit dem Produkt vorsieht. Zu diesen Spezifikationen gehören insbesondere die genaue Definition von Materialbeschaffenheit, sowie eines entsprechenden Leistungskatalogs, der die geforderten Leistungen des Produkts vollumfänglich abbildet. Der Besteller ist insofern bei individuellen Anfertigungen verpflichtet, ein Lasten-/Pflichtenheft vor Abgabe eines Angebots durch uns zur Verfügung zu stellen.
- d) Der Besteller stellt sicher, dass für den Fall, dass eine Montageleistung durch uns geschuldet ist, die von uns entsandten Mitarbeiter bei Durchführung des Arbeitsansatzes am Montageort einen gesäuberten und zur Durchführung der zu erbringenden Arbeiten geeigneten Ort vorfinden.
- e) Der Besteller ist verpflichtet, unserem Service-, Wartungs- und Installationspersonal freien Zugang zu den Räumen zu gewähren, in dem die Leistung zu erbringen ist.
- f) Der Besteller ist verpflichtet, für den Fall der Installation vor Ort beim Kunden einen geschulten und geeigneten Ansprechpartner für unser Personal vorzuhalten, der für Rückfragen und Beisteuerung von Informationen während der Installation zur Verfügung steht.
- g) Der Besteller stellt, soweit erforderlich, zusätzliche Hilfskräfte, Werkzeuge, Geräte, Schmiermittel, eine ausreichende Energieversorgung, Wasseranschluss und dergleichen zur Verfügung, soweit dies für die Durchführung der von uns geschuldeten Arbeiten erforderlich ist.
- h) Der Besteller stellt unseren Mitarbeitern, soweit erforderlich, zur Aufbewahrung unserer Ausrüstung einen abschließbaren Raum zur Verfügung.
- i) Der Besteller ist verpflichtet, die eingeschlossenen Gegenstände gegen Brand- und Wasserschäden umfänglich zu versichern.
- j) Der Besteller ist verpflichtet, von uns eingesetztes Personal vor Durchführung von Arbeiten umfänglich über in seinem Hause geltende Sicherheitsvorschriften zu informieren und ggf. mit erforderlicher besonderer Schutzausrüstung auszurüsten.
- k) Der Besteller ist verpflichtet, auf eigene Kosten und eigenes Risiko dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden, welche zur Installation und Erbringung der Arbeiten unserer Mitarbeiter, sowie zum Betrieb unserer Produkte im Hause des Bestellers eingehalten werden.
- l) Der Besteller ist nach Mitteilung durch uns bzgl. der Abnahmebereitschaft verpflichtet, die Abnahme unverzüglich (s. u.) durchzuführen.



- m) Der Besteller ist verpflichtet, auf Anfrage Auskunft darüber zu erteilen, an welchem Ort die von uns zu liefernden Produkte eingesetzt werden, auf Anfrage ist er verpflichtet, ggf. auch technische Zeichnungen, Grundrisse, sowie technische Angaben zu den baulichen Anlagen insgesamt zur Verfügung zu stellen, damit von uns aus geprüft werden kann, ob ein Einsatz unserer Produkte an dem von dem Besteller gewünschten Ort überhaupt möglich ist.
- n) Der Besteller ist verpflichtet, die Bedienungs- und Montageanleitungen bzgl. unserer Produkte vollumfänglich zur Kenntnis zu nehmen und die Produkte ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Unterlagen einzusetzen. Der Besteller ist verpflichtet, seine Mitarbeiter vor Nutzung der von uns gelieferten Produkte auf die Produkte unter Zuhilfenahme der Bedienungs- und Montageanleitung zu schulen. Versäumt der Besteller die vorstehenden Regelungen und entstehen hierdurch Schäden, so hat er sich ein entsprechendes Verschulden anrechnen zu lassen.

Die vorstehende Aufzählung ist bzgl. der Mitwirkungsleistungen ausdrücklich nicht ausschließlich. In Abhängigkeit von dem geschlossenen Vertrag und der zu erbringenden vertraglich geschuldeten Leistungen können weitere ggf. andere Mitwirkungsleistungen des Bestellers erforderlich sein. Diese sind im Rahmen des Üblichen durch den Besteller zu erbringen.

2. Sollten die von uns gelieferten Produkte in ein Netzwerk integriert werden und/oder durch an ein Netzwerk oder in einem Netzwerk integrierte Computer gesteuert werden, so ist der Kunde verpflichtet, für die Durchführung von Datensicherungsmaßnahmen zu sorgen. Für diesen Fall ist der Kunde verpflichtet, unmittelbar vor einer Erstinstallation unserer Produkte eine vollständige Datensicherung durchzuführen, damit für den Fall eines Datenverlustes die entsprechenden Daten unverzüglich und kostengünstig erneut aufgespielt werden können.

3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle, sowie auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt, d. h. nach Setzen einer Nachfrist besteht auch bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen auch die Möglichkeit das Vertragsverhältnis zu beenden.

XIII. Abnahme

1. Soweit für die von uns zu erbringende Leistung eine Abnahme erforderlich ist (Werkvertrag), so regeln sich die Verpflichtungen zur Abnahme ggf. vor Abnahme ausschließlich nach den folgenden Bedingungen:

- a) Ist vertraglich eine Vorabnahme des von uns zu liefernden Produkts vereinbart, so erfolgt die Vorabnahme binnen einer Frist von max. 10 Tagen nach Anzeige der Vorabnahmebereitschaft. Ist ein fester Termin für die Durchführung der Vorabnahme vereinbart, so gilt dieser als verbindlich. Die Vorabnahme ist durchzuführen am Ort der Erstellung des Produktes, d. h. regelmäßig in unserem Werk in Gevelsberg, ggf. im Werk unserer Zulieferer.
- b) Bei Durchführung einer Vorabnahme wird die Vorabnahme unter Angabe der teilnehmenden Personen, des Datums, der Uhrzeit, sowie der getroffenen Feststellung zum Leistungsstand schriftlich oder in Textform protokolliert. Das Protokoll der Vorabnahme soll auch einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin



enthalten. Das Protokoll der Vorabnahme wird den an der Vorabnahme Beteiligten zur Verfügung gestellt.

- c) Sollte der Besteller innerhalb der gesetzten Frist eine Vorabnahme nicht vereinbaren und durchführen können, so werden wir eine interne Vorabnahme durchführen und ein entsprechendes Protokoll dem Besteller zur Verfügung stellen.
- d) Gegenstand der Abnahme ist das vertraglich geschuldete Produkt einschl. der zur Verfügung zu stellenden Betriebsanleitung. Die Abnahme bezieht sich auf das vom Besteller zuvor zur Verfügung gestellte Pflichtenheft, sowie ggf. auf das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften, sowie die Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Beschaffenheit des Produkts insgesamt. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass wir dem Besteller gegenüber alle Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellen und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigen.
- e) Nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft hat der Besteller innerhalb von drei Werktagen mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen. Alternativ kann zwischen uns und dem Besteller vereinbart werden, dass ein gemeinsamer Abnahmetermin durchgeführt wird.
- f) Schlägt die Abnahme fehl, so ist der Besteller verpflichtet, uns eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel schriftlich oder in Textform zur Verfügung zu stellen.
- g) Für den vorstehenden Fall sind wir berechtigt innerhalb einer angemessenen Frist das Produkt zu untersuchen und sofern Mängel bestätigt werden, das Produkt mangelfrei und abnahmefähig bereitzustellen. Die zu setzende Frist zur Mangelbeseitigung darf hierbei vier Wochen nicht unterschreiten und richtet sich individuell nach der Komplexität des zu erstellenden Produkts. Im Rahmen der darauf folgenden Prüfung werden dann nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
- h) Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung hat der Besteller innerhalb von fünf Tagen schriftlich die Abnahme des Produkts zu erklären.
- i) Eine Verweigerung der Abnahme wegen unwesentlicher Mängel ist für den Besteller nicht zulässig. Auch unwesentliche Mängel sind allerdings unverzüglich durch uns zu beseitigen. Auch unerhebliche Mängel sind insofern im Abnahmeprotokoll einzeln und detailliert aufzuführen.
- j) Schlägt die Abnahme aufgrund Vorliegens von Mängeln mindestens drei Mal fehl, kann der Besteller die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag zurücktreten, sowie bei Vorliegen einer schulhaften Pflichtverletzung unsererseits Schadenersatz verlangen.

XIV. Auftragsfertigung

1. Sofern wir für Besteller im Auftrag Produkte entwickeln, konstruieren, herstellen und liefern, mit dem Ziel, dass der Besteller die Waren als eigene Produkte weiterverkauft, gelten ergänzend folgende spezielle Regelungen:

- a) Für den Fall der Auftragsfertigung ist der Kunde berechtigt, die Produkte im eigenen Namen unter eigener Marke zu bewerben und zu vertreiben.
- b) Der Besteller kann in Abhängigkeit von dem im Auftrag zu fertigenden Produkt dazu verpflichtet sein, uns als Hersteller (in Abhängigkeit von der erforderlichen CE- oder sonstigen Herstellerkennzeichnung) auf dem Produkt zu nennen.
- c) Wünscht der Besteller, dass das Produkt von ihm ausschließlich unter eigenem Namen vertrieben wird, so haftet er selbst als Hersteller nach den gesetzlichen



Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes, sowie gesetzlicher Vorschriften. Es obliegt in diesem Falle dem Besteller selbst für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die Einholung von Genehmigungen und die Überwachung des Produkts Sorge zu tragen.

- d) Bei der Auftragsfertigung ist bei der Preisgestaltung berücksichtigt, dass der Auftraggeber uns von sämtlichen Pflichten in Bezug auf Hersteller- und Produkthaftung, sowie der Einholung von behördlichen und sonstigen Genehmigungen freistellt.
- e) Stellt der Besteller uns Waren oder Rohmaterialien zur Verfügung, aus denen Produkte für den Besteller gefertigt werden, so übernimmt der Besteller die volle Haftung und Verantwortung für die ausreichende Beschaffenheit und Qualität der beigestellten Vorprodukte.

XV Zeichnungsteile / Sonderanfertigungen

Bei Artikeln in Ausführung nach Muster oder Zeichnung, die eine besondere Anfertigung erfordern, halten wir uns an die genaue Einhaltung der Mengen nicht gebunden. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind zulässig. Die Annullierung eines Auftrages nach Muster oder Zeichnung ist nach erfolgtem Eingang des Materials bei unserem Lieferanten oder nach dem Beginn der Fertigung nicht mehr möglich.

Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Annullierung angefallenen Kosten (Material, Werkzeuge, Matrizen, Maschinenkapazität etc.) hat der Besteller zu tragen. Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Bestellers, übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für sonstige Mängel keine Gewähr und keine Haftung, als diese auf den vom Besteller überlassenen Zeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen beruhen. Der Besteller übernimmt uns gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Wünschen gefertigten

Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt und übernimmt insoweit die Haftung.

XVI. Nutzungsberechtigung bei Überlassung von Software

1. Soweit im Lieferumfang unserer Produkte Software enthalten und/oder verbaut ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, die gelieferte Software einschl. ihrer Dokumentation zu nutzen. Die Software wird ausschließlich zur Nutzung auf und in Verbindung mit dem gelieferten Produkt zur Verfügung gestellt. Die von uns gelieferten Produkte bilden mit der von uns zur Verfügung gestellten Software grundsätzlich eine Einheit und sind nicht dafür bestimmt, von dem Produkt getrennt vermarktet zu werden. Eine Nutzung der Software ist daher auf mehr als einem Gerät/System unzulässig. Dem Besteller stehen bzgl. der Software lediglich die gesetzlichen Ansprüche und Rechte nach den §§ 69 a ff. UrhG zu. Sind die von uns gelieferten Produkte und die von uns gelieferte Software mit einem Copyright-Vermerk versehen, so ist der Besteller verpflichtet, diesen Copyright-Vermerk aufrechtzuerhalten und nicht dazu berechtigt, diesen zu entfernen.

XVII. Verpackungen

Wir sind bei LUCID unter der Nummer DE2467589631803 registriert.

Hinweis zur Rückgabe von Transportverpackungen gemäß § 15 VerpackG: Wir liefern unsere Ware ausschließlich in Transportverpackungen, die für den gewerblichen Bereich (B2B) bestimmt sind. Gemäß § 15 VerpackG informieren wir Sie darüber, dass wir restentleerte Transportverpackungen der gleichen Art, Form und Größe am Ort der



tatsächlichen Übergabe unentgeltlich zurücknehmen, um sie einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen. Sofern Sie die Verpackungen über Ihre eigenen betrieblichen Entsorgungswege einer ordnungsgemäßen Verwertung zuführen, gilt dies als einvernehmliche und abweichende Vereinbarung im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 4 VerpackG. In diesem Fall verbleiben die Verpackungen in Ihrer Verfügungsgruppe.

XVIII. Rücknahme und Entsorgung von Elektrogeräten

Wir sind bei der zuständigen Stiftung elektro-altgeräte register (Stiftung ear) unter der folgenden Nummer registriert: WEEE-Reg.-Nr. DE 84687758.

Der Kunde (B2B) übernimmt die Pflicht, die gelieferten Geräte nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde stellt den Lieferanten von den Verpflichtungen nach § 19 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

Für Rücknahmen alter Geräte zur Aufbereitung und Entsorgung stehen wir Ihnen Auf Anfrage und Abstimmung zur Verfügung.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller nach unserer Wahl unser Sitz in 58454 Witten oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen uns ist in jedem Fall jedoch 58454 Witten ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Die Beziehung zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt ausdrücklich nicht.
3. Mündliche Nebenabreden, Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder der Textform. Dasselbe gilt auch für eine Änderung von Vertragsinhalten, sowie zur Änderung von Teilen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie für die Aufhebung des vorliegenden Schriftformerfordernisses.
4. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausübung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.